
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	21.09.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	18.02.2000

3. Instanz

Datum	17.05.2001
-------	------------

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Brandenburg vom 18. Februar 2000 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

Gründe:

I

Die Beklagte wendet sich gegen ihre Verurteilung zur Zahlung von Arbeitslosengeld (Alg) aufgrund der Erfüllung einer Anwartschaftszeit durch Bezug von Unterhaltsgeld (Uhg) nach den "Richtlinien für aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierte zusätzliche arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im Bereich des Bundes" vom 8. November 1994 (BAnz 11 426; Neuabdruck BAnz 11 574 â ESF-RL).

Die im Jahre 1966 geborene Klägerin bezog, nach einer zuletzt bis zum 31. Oktober 1990 ausgeübten Beschäftigung als Raumpflegerin, Alg vom 1. November 1990 bis zur Erschöpfung des Anspruchs am 30. Oktober 1991. Einen Antrag auf Arbeitslosenhilfe (Alhi) vom Dezember 1993 lehnte das Arbeitsamt

(ArbA) E. mit bindendem Bescheid ab.

Vom 25. November 1996 bis 21. November 1997 nahm die KlÄgerin an einer von der Beklagten gefÄrderten beruflichen BildungsmaÃnahme teil (Fortbildung zur Fachkraft fÄr GebÄudereinigung). WÄhrend dieser Zeit erhielt sie Leistungen aus dem ESF, ua ein ESF-Uhg nach Â§ 4 Abs 1 ESF-RL in HÄhe von DM 1.050,-/Monat. Am 9. April 1998 meldete die KlÄgerin sich arbeitslos; den gleichzeitigen Antrag auf Alg lehnte das ArbA mit Bescheid vom 11. Juni 1998 und Widerspruchsbescheid vom 6. August 1998 ab.

Das Sozialgericht Neuruppin hat mit Urteil vom 21. September 1999 die Klage abgewiesen. Entgegen der Auffassung der KlÄgerin bewirke die Teilnahme an der FortbildungsmaÃnahme keinen Gleichstellungstatbestand mit einer beitragspflichtigen BeschÄftigung, weil die FÄrderung der beruflichen Bildung aus Mitteln des ESF erfolgt sei. Eine Gleichstellungszeit hÄtte nur begrÄndet werden kÄnnen, wenn die FÄrderung im Rahmen und nach den Bestimmungen des ArbeitsfÄrderungsgesetzes (AFG) erfolgt wÄre.

Auf die Berufung der KlÄgerin hat das Landessozialgericht (LSG) fÄr das Land Brandenburg mit Urteil vom 18. Februar 2000 die Beklagte verurteilt, der KlÄgerin ab 9. April 1998 Alg zu gewÄhren. Es hat sich dem Urteil des SÄchsischen LSG vom 28. Februar 1996 ([L 3 AI 85/95](#)) angeschlossen. Hiernach stehe die Zeit des Bezugs von ESF-Uhg einer die Beitragspflicht begrÄndenden BeschÄftigung iS des [Â§ 107 Satz 1 Nr 5 Buchst d AFG](#) gleich; gemÄÃ [Â§ 427 Abs 3](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) sei sie damit den Zeiten eines VersicherungspflichtverhÄltnisses gleichzustellen. Die KlÄgerin habe Uhg aufgrund einer Rechtsverordnung nach [Â§ 3 Abs 5 AFG](#) in entsprechender Anwendung dieses Gesetzes bezogen. Denn die ESF-RL beruhen auf der ErmÄchtigung in der 16. Verordnung zur DurchfÄhrung des Gesetzes Äber Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 13. April 1962 (16. DVO-AVAVG), die nach [Â§ 242 Abs 3 AFG](#) in Kraft geblieben sei. Das Urteil des SÄchsischen LSG befinde sich in Einklang mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) (Hinweis auf [BSGE 74, 296](#)) zu den "Richtlinien Äber die GewÄhrung von Beihilfen fÄr Arbeitnehmer der Eisen- und Stahlindustrie, die von MaÃnahmen iS von Art 56 Â§ 2 des Montanunionvertrags betroffen sind" (MUV-RL E/S). Die hier fragliche Zeit vom 25. November 1996 bis 21. November 1997 (362 Kalendertage) umfasse schlieÃlich mindestens zwÄlf Monate iS des [Â§ 123 Satz 1 Nr 1 SGB III](#) iVm [Â§ 339 SGB III](#); hiernach entsprÄchen 30 Kalendertage einem Monat. Die KlÄgerin habe somit einen Anspruch auf Alg von insgesamt sechs Monaten ([Â§ 127 Abs 2 SGB III](#)) erworben.

Hiergegen richtet sich die â vom LSG zugelassene â Revision der Beklagten, mit der sie die Verletzung des [Â§ 427 Abs 3 SGB III](#) iVm [Â§ 3 Abs 5](#) und [Â§ 107 Satz 1 Nr 5 Buchst d AFG](#) rÄgt. Die Rechtsmeinung des SÄchsischen LSG, der das LSG gefolgt sei, sei fehlerhaft. Das von der KlÄgerin bezogene ESF-Uhg sei kein Uhg aufgrund einer Rechtsverordnung in entsprechender Anwendung des [Â§ 3 Abs 5 AFG](#). Rechtsgrundlage sei nicht die 16. DVO-AVAVG, sondern [Â§ 3 Abs 5, 2. Alternative AFG](#) iVm der "Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und der

Bundesanstalt für Arbeit über aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierte zusätzliche Maßnahmen im Bereich des Bundes" vom 23./25. November 1994. Nach der mit dem Haushaltsbegleitgesetz (HBegleitG) 1984 eingeführten zweiten Alternative des [Â§ 3 Abs 5 AFG](#) bestehe für die Bundesregierung die Möglichkeit, der Bundesanstalt für Arbeit (BA) die Durchführung von Arbeitsmarktprogrammen auch durch Verwaltungsvereinbarung zu übertragen. Von dieser Regelung habe die Bundesregierung mit der genannten Vereinbarung auch Gebrauch gemacht. Diese Vereinbarung verweise in [Â§ 1 Satz 2](#) auf die "Richtlinien für aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierte zusätzliche arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im Bereich des Bundes" vom 8. November 1994; damit nähmen die Richtlinien kraft Verweisung an der Normqualität der Verwaltungsvereinbarung teil (Hinweis auf BSG vom 17. März 1972 [â RAr 49/69](#) [â](#) zur Verweisung auf Richtlinien in einer Verordnung). Selbst wenn man jedoch mit dem LSG die Richtlinie auf die 16. DVO-AVAVG zurückführe, liege keine Uhg-Gewährung in entsprechender Anwendung des AFG vor; insoweit beständen erhebliche Unterschiede. Schließlich rät die Beklagte als Verfahrensmangel eine Verletzung des [Â§ 130 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG). Der Erlaß eines Grundurteils setze voraus, daß jegliche Voraussetzungen für den Anspruch dem Grunde nach vom Gericht geprüft und festgestellt seien; das LSG habe jedoch nur eine Anspruchsvoraussetzung, nämlich die Erfüllung der Anwartschaftszeit, geprüft und bejaht. Insbesondere fehlten Feststellungen zur Verfügbbarkeit (Hinweis auf BSG [SozR 1500 Â§ 130 Nr 2](#)).

Die Beklagte beantragt sinngemäß,
das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Brandenburg vom 18. Februar 2000 aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Neuruppin vom 21. September 1999 zurückzuweisen.

Die Klägerin verteidigt das Berufungsurteil und beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Der Senat hat den Beteiligten das Urteil des Sächsischen LSG vom 8. November 2000 ([L 3 AL 59/00](#)) zur Kenntnis gegeben; hierin hat das Sächsische LSG die vom LSG in Bezug genommene Rechtsprechung aufgegeben.

Beide Beteiligten haben sich übereinstimmend mit einer Entscheidung des Senats durch Urteil ohne mündliche Verhandlung ([Â§ 124 Abs 2 SGG](#)) einverstanden erklärt.

II

Auf die Revision der Beklagten war das Berufungsurteil aufzuheben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Auf der Grundlage der tatsächlichen Feststellungen des LSG kann nicht entschieden werden, ob die Klägerin einen Anspruch auf Alg ab dem 9. April 1998

hat.

Die Klägerin hat die Anwartschaftszeit für diese Leistung zwar nicht aufgrund des Bezugs von ESF-Uhg erfüllt (1); es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, daß ihr der Alg-Anspruch aus anderen Gründen zusteht (2). Dem stünde jedenfalls nicht entgegen, daß der Zeitraum der beruflichen Bildungsmaßnahme (vom 25. November 1996 bis zum 21. November 1997) keine vollen 12 Kalendermonate umfaßt (3).

(1) Die Klägerin hat in der Rahmenfrist gemäß [Â§ 117 Abs 1 Nr 3 iVm Â§ 123 Satz 1 Nr 1 SGB III](#) nicht in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden; die Zeit des Bezugs von ESF-Uhg vom 25. November 1996 bis 21. November 1997 stand auch nicht gemäß der Übergangsvorschrift des [Â§ 427 Abs 3 SGB III](#) den Zeiten eines Versicherungspflichtverhältnisses gleich, da sie wiederum nicht einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung iS des [Â§ 107 Satz 1 Nr 5 Buchst d AFG](#) (Â§ 107 idF des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes und anderer Vorschriften vom 6. Dezember 1991, [BGBl I 2142](#)) gleichstand (so im Ergebnis auch Petzold, info also 1995, 76, 78).

Eine Gleichstellung nach der letztgenannten Vorschrift setzte Zeiten des Bezugs von Uhg nach dem AFG voraus oder einen Uhg-Bezug "aufgrund einer Rechtsverordnung nach Â§ 3 Abs 5 in entsprechender Anwendung dieses Gesetzes". Das ESF-Uhg war jedoch weder ein Uhg nach dem AFG noch handelte es sich um ein Uhg aufgrund einer Rechtsverordnung nach [Â§ 3 Abs 5 AFG](#) in entsprechender Anwendung des AFG.

Der Senat kann offenlassen, ob es sich bei dem hier maßgeblichen ESF-Uhg um Uhg "in entsprechender Anwendung dieses Gesetzes" (des AFG) gehandelt hat (a); es wurde jedenfalls im obigen Sinne nicht "aufgrund einer Rechtsverordnung nach Â§ 3 Abs 5" AFG gezahlt (b). Die Vorschrift des [Â§ 107 Abs 1 Nr 5 Buchst d AFG](#) ist auch keiner entsprechenden Anwendung in dem Sinne zugänglich, daß ein Uhg im Rahmen eines befristeten Arbeitsmarktprogramms, dessen Durchführung der BA durch Verwaltungsvereinbarung iS des [Â§ 3 Abs 5, 2. Halbsatz AFG](#) (Â§ 3 idF durch das HBegleitG 1984 vom 22. Dezember 1983, [BGBl I 1532](#)) übertragen worden ist, die Voraussetzungen der genannten Vorschrift erfüllt (c).

(a) Die ESF-RL regeln in ihrem Â§ 4 Abs 1 und 2 zwei verschiedene Berechnungsarten des ESF-Uhg, nämlich in Abs 2 für die Teilnahme an ergänzenden Lehrgängen (Modulen) iS von Â§ 3 Nr 2 der Richtlinien "ESF-Unterhaltsgeld in Höhe des Unterhaltsgeldes, Übergangsgeldes, der Berufsausbildungsbeihilfe oder des Ausbildungsgeldes, das zu Beginn der AFG-Maßnahme gewährt wird"; hingegen in Abs 1 für die Teilnehmer an AFG-Maßnahmen, denen Uhg nach dem AFG nicht gewährt werden kann, ein ESF-Uhg, das nach Pauschalsätzen gewährt wird (für Teilnehmer an Maßnahmen mit ganzjährigem Unterricht, die Kinder oder pflegebedürftige Ehegatten zu versorgen haben, DM 1.250,-/Monat in den alten Bundesländern, DM 1.050,- in den neuen Bundesländern, für die übrigen Teilnehmer DM 1.050,- bzw DM 900,-). Der Senat läßt offen, ob nicht nur, was naheliegen könnte, das ESF-Uhg nach Â§

4 Abs 2 ESF-RL ist des [Â§ 107 Abs 1 Nr 5 Buchst d AFG](#) als "Uhg in entsprechender Anwendung" des AFG verstanden werden kann, sondern auch $\hat{=}$ zwar nicht wegen Berechnung und HÄ¶he, sondern wegen seiner anderweitigen Einbindung in das System des AFG $\hat{=}$ das ESF-Uhg nach Â§ 4 Abs 1 ESF-RL.

(b) Das Berufungsgericht ist $\hat{=}$ im AnschluÃ¶ an das Urteil des SÄ¶chsischen LSG vom 28. Februar 1996 ([L 3 Al 85/95](#)) $\hat{=}$ davon ausgegangen, das der KlÄ¶gerin im Rahmen der ESF-RL gewÄ¶hrte Uhg sei "aufgrund einer Rechtsverordnung nach Â§ 3 Abs 5" AFG bezogen worden. Die 16. DVO-AVAVG vom 13. April 1962 ([BGBl I 237](#)) stelle die Rechtsgrundlage fÄ¶r die ESF-RL dar und beruhe wiederum auf [Â§ 3 Abs 5 AFG](#).

Dieser Argumentation kann sich der Senat nicht anschlieÃ¶en; auch das SÄ¶chsische LSG hat jene Rechtsmeinung inzwischen aufgegeben (Urteil vom 8. November 2000 $\hat{=}$ [L 3 AL 59/00](#)).

Zu Recht sieht das Berufungsurteil die 16. DVO-AVAVG als einzige Regelung an, die im geschilderten Zusammenhang als "Rechtsverordnung nach Â§ 3 Abs 5" AFG in Frage kommen kÄ¶nnte. Ihr Â§ 1 Nr 2 beauftragt die BA, nach Richtlinien der Bundesregierung MaÃ¶nahmen zur Verbesserung der BeschÄ¶ftigungsmÄ¶glichkeiten der ArbeitskrÄ¶fte im Gemeinsamen Markt im Hinblick auf Art 123 bis 127 des Vertrags zur GrÄ¶ndung der EuropÄ¶ischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. MÄ¶rz 1957 durchzufÄ¶hren; Art 123 dieses Vertrages regelte die Errichtung des ESF.

Insoweit bestehen jedoch bereits Zweifel, ob die 16. DVO-AVAVG Ä¶berhaupt als "Rechtsverordnung nach Â§ 3 Abs 5" AFG angesehen werden kann. Denn die Ä¶bergangsvorschrift des [Â§ 242 Abs 3 AFG](#) regelt ua das Inkraftbleiben der 16. DVO-AVAVG Ä¶ber den 1. Juli 1969, das Inkrafttreten des AFG, hinaus ausdrÄ¶cklich "bis zur Aufhebung durch eine Rechtsverordnung nach Â§ 3 Abs 5". Bereits dieser Wortlaut kÄ¶nnte darauf hindeuten, daÃ¶ das AFG selbst die 16. DVO-AVAVG nicht als "Rechtsverordnung nach Â§ 3 Abs 5" AFG angesehen hat. Im Ä¶brigen bestehen auch Zweifel, ob die 16. DVO-AVAVG als Rechtsgrundlage fÄ¶r die ESF-RL angesehen werden kann, weil weder in diesen Richtlinien selbst noch im Zusammenhang mit ihrem ErlaÃ¶ eine Bezugnahme auf diese Rechtsgrundlage erfolgt ist.

Aber selbst dann, wenn die 16. DVO-AVAVG als "Rechtsverordnung nach Â§ 3 Abs 5" AFG angesehen werden kÄ¶nnte und damit die aufgrund dieser Regelung ergangenen Richtlinien wiederum Normbestandteil jener Verordnung wÄ¶ren (hierzu Senatsurteil vom 14. Juli 1994, [BSGE 74, 296](#), 299 f mwN = SozR 3-6117 Â§ 9 Nr 9), handelte es sich bei den ESF-RL nicht um Richtlinien aufgrund der 16. DVO-AVAVG. Denn, wie bereits zitiert, wird hierdurch die BA beauftragt, bestimmte MaÃ¶nahmen "nach Richtlinien der Bundesregierung" durchzufÄ¶hren. Die ESF-RL sind jedoch nicht von der Bundesregierung, sondern vom Bundesministerium fÄ¶r Arbeit und Sozialordnung (BMA) erlassen worden.

Beide Richtliniengeber kÄ¶nnen nicht $\hat{=}$ wie es das Berufungsurteil unter

Berufung auf die ältere Rechtsprechung des Sächsischen LSG getan hat $\hat{=}$ mit dem Argument gleichgesetzt werden, daß das BMA der Bundesregierung zuzurechnen sei und die Zuständigkeit eines Bundesministers als anstelle des (gesamten) Kabinetts selbständig handelnden Organs angenommen werden könne, wenn nur der Geschäftsbereich des handelnden Bundesministers betroffen sei. Vielmehr bestimmt das Grundgesetz (GG) in [Art 62 GG](#), daß die Bundesregierung aus dem Bundeskanzler und den Bundesministern besteht und grenzt in [Art 65 GG](#) die Verantwortungsbereiche des Bundeskanzlers, der Bundesminister und der Bundesregierung als Gesamtheit gegeneinander ab. Die Bundesregierung ist mithin ein Kollegialorgan mit eigenen Kompetenzen, was sich zudem aus zahlreichen Einzelbestimmungen des GG ergibt (zB [Art 76 Abs 1](#), [Art 80 Abs 1](#), [Art 84 Abs 2](#), [Art 85 Abs 2 Satz 1](#), [Art 86 Satz 1 GG](#)). Wenn die Bundesregierung zum Erlaß von Normen ermächtigt ist, so gilt dies grundsätzlich nur für das Kollegium, nicht hingegen für den zuständigen Bundesminister. Nichts anderes gilt für den Erlaß von allgemeinen Verwaltungsvorschriften, zB auch Richtlinien; auch insoweit betrifft eine derartige Ermächtigung im Grundsatz nur die Bundesregierung $\hat{=}$ und nicht lediglich einen Bundesminister $\hat{=}$ (so zu [Art 84 Abs 2](#) und [Art 85 Abs 2 Satz 1 GG](#): Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vom 15. Juli 1969, [BVerfGE 26, 338](#), 395 ff; BVerfG vom 2. März 1999, [BVerfGE 100, 249](#), 261 ff). Ob für [Art 86 Satz 1 GG](#) (Erlaß von Verwaltungsvorschriften durch die Bundesregierung zur Durchführung der Bundesgesetze ua durch bundesunmittelbare Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts) etwas anderes gilt, nämlich unter Bundesregierung ausnahmsweise der einzelne Bundesminister zu verstehen ist, kann letztlich offenbleiben (str, vgl die Literaturübersicht bei Sachs, GG, 1999, Art 86 RdNr 21 unter Fn 25 und RdNr 22; ausdrücklich offengelassen in [BVerfGE 26, 338](#), 396). Denn die Zuständigkeit des einzelnen Bundesministers anstelle der Bundesregierung (Ressortprinzip) kommt jedenfalls dann nicht in Betracht, wenn es sich bei den Verwaltungsvorschriften $\hat{=}$ wie bei den hier streitigen Richtlinien $\hat{=}$ um Regelungen handelt, die auf eine unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet sind (zur möglichen Außenwirkung von Verwaltungsvorschriften vgl Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) vom 10. Januar 1979 $\hat{=}$ [8 C 35/78](#), RzW 1979, 158; vom 25. November 1993, [BVerwGE 94, 335](#)). Derartige Regelungen können jedenfalls nicht der Verantwortung der Regierung als Kollegium entzogen werden.

Zwar hat der erkennende Senat angenommen, daß Richtlinien auch dann als von der Bundesregierung geschaffen angesehen werden können, wenn sie zwischen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und der Bundesregierung vereinbart wurden und dann von einem Minister im Bundesanzeiger verkündet werden (Senatsurteil vom 14. Juli 1994, [BSGE 74, 296](#), 301 = SozR 3-6117 $\hat{=}$ 9 Nr 9). Gegenstand dieser Entscheidung waren die "Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen für die Arbeitnehmer der Eisen- und Stahlindustrie, die von Maßnahmen iS des Art 56 $\hat{=}$ 2 des Montanunionvertrages betroffen sind" (MUV-RL E/S), bei denen jene Umstände im Vorspann erläutert wurden. Die ESF-RL erfüllen jedoch die genannten Voraussetzungen nicht. Eine Mitwirkung der Bundesregierung bei der Beschlussfassung über diese Richtlinien ist hier in keiner Weise ersichtlich. Deutlich wird dies auch durch die "Vereinbarung zwischen der

Bundesregierung und der Bundesanstalt für Arbeit über aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierte zusätzliche Maßnahmen im Bereich des Bundes" vom 23./25. November 1994 (nicht veröffentlicht, dem Senat durch die Beklagte zur Verfügung gestellt). Diese nennt in ihrem Vorspann als Partner der Vereinbarung (neben der BA, vertreten durch ihren Vorstand) die "Bundesregierung, vertreten durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung", erwähnt jedoch in ihrem § 1 Abs 1 sogleich die (nur) "vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung erlassenen" ESF-RL.

Schließlich kann die Eigenschaft der ESF-RL als Richtlinien "der Bundesregierung" in der 16. DVO-AVAVG auch nicht daraus gefolgert werden, daß die Vergabe von ESF-Mitteln zwischen der Kommission der Europäischen Union (EU) und der Bundesregierung vereinbart worden sei. Dies gilt bereits deshalb, weil das komplexe Programmplanungsverfahren der Strukturänderung bei Erlass der Richtlinien vom 8. November 1994 noch nicht abgeschlossen war (vgl Lang-Neyjahr, BArbBl 1/1995, 5 f). Zum anderen weist das Sächsische LSG in seinem Urteil vom 8. November 2000 ([L 3 AL 59/00](#)) zu Recht darauf hin, daß auch nach einer Vereinbarung zwischen der Kommission der EU und der Bundesregierung dieser mehrere unterschiedliche Wege zur Verfügung stehen, um die vereinbarte Änderung umzusetzen. Wenn sie sich auf dieser Grundlage aus welchen Gründen auch immer zum Erlaß von Richtlinien nicht durch die Bundesregierung selbst, sondern den zuständigen Ressortminister entscheidet, kann dieser Entschluß nicht nachträglich umgedeutet werden.

(c) Schließlich verbietet sich eine erweiternde (analoge) Anwendung des [§ 107 Abs 1 Nr 5 Buchst d AFG](#) dahingehend, daß den Zeiten einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung nicht nur Zeiten "des Bezugs von Unterhaltsgeld nach diesem Gesetz oder aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs 5" gleichstehen, sondern auch der Bezug von Uhg im Rahmen befristeter Arbeitsmarktprogramme, deren Durchführung der BA nach [§ 3 Abs 5 2. Halbsatz AFG](#) durch Verwaltungsvereinbarung übertragen worden ist.

Nach [§ 3 Abs 5 AFG](#) in seiner ursprünglichen Fassung konnte die "Bundesregierung der Bundesanstalt durch Rechtsverordnung weitere Aufgaben übertragen, die im Zusammenhang mit ihren Aufgaben nach diesem Gesetz bestehen". Diese Regelung wurde durch das HBegleitG 1984 (vom 22. Dezember 1983, [BGBl I 1532](#)) mit Wirkung vom 1. Januar 1984 durch den zweiten Halbsatz ergänzt, wonach die Bundesregierung "die Durchführung befristeter Arbeitsmarktprogramme der Bundesanstalt auch durch Verwaltungsvereinbarung übertragen" kann. [§ 107 Satz 1 Nr 5 Buchst d AFG](#) kann jedoch nicht so gelesen werden, als verwies er auf den gesamten [§ 3 Abs 5 AFG](#) und damit nicht nur auf den Bezug von Uhg aufgrund einer Rechtsverordnung nach dieser Vorschrift, sondern auch von Uhg im Rahmen eines jener befristeten Arbeitsmarktprogramme, zu denen die Leistungen nach den ESF-RL zählen könnten.

Eine Auslegung des [§ 107 Satz 1 Nr 5 Buchst d AFG](#) in diesem erweiternden Sinne ist wegen seines eindeutigen, eingegrenzt formulierten Wortlauts nicht

mÄ¶glich. Nichts anderes gilt jedoch auch fÄ¶r eine entsprechende (analoge) Anwendung des [Ä§ 3 Abs 5, 2. Halbsatz](#) im Rahmen des [Ä§ 107 Satz 1 Nr 5 Buchst d AFG](#). Denn zum einen lä¶ßt sich insoweit eine RegelungslÄ¶cke nicht feststellen. Mit dem HBegleitG 1984 wurde gerade auch jene Vorschrift (damals noch als [Ä§ 107 Abs 1 Satz 1 Nr 5 Buchst c AFG](#)) geÄ¶ndert; hÄ¶tte man auch fÄ¶r sie Folgerungen aus der gleichzeitigen Ä¶nderung des [Ä§ 3 Abs 5 AFG](#) ziehen wollen, hÄ¶tte es nahegelegen, dies im selben Gesetzgebungsvorhaben zu verwirklichen. Dies ist jedoch nicht geschehen; auch die spÄ¶teren Ä¶nderungen des [Ä§ 107 AFG](#) haben die hier einschlä¶gige Vorschrift (nunmehr [Ä§ 107 Satz 1 Nr 5 Buchst d AFG](#)) nicht mehr geÄ¶ndert. Zum anderen lehnt die Rechtsprechung des BSG eine erweiternde Auslegung oder gar eine entsprechende Anwendung der Gleichstellungsregelungen in [Ä§ 107 AFG](#) bisher grundsÄ¶tzlich ab (siehe Senatsurteil vom 29. April 1998, SozR 3-4100 Ä§ 110 Nr 10 S 42 mwN). Dem ist auch weiterhin beizupflichten, weil eine entsprechende Rechtsanwendung â¶ zB gerade im vorliegend zu beurteilenden Zusammenhang â¶ zu einer bedeutsamen Ausweitung der LeistungsansprÄ¶che fÄ¶hren wÄ¶rde, die aus befristeten Arbeitsmarktprogrammen iS des [Ä§ 3 Abs 5, 2. Halbsatz AFG](#) folgen.

DaÄ¶ der KlÄ¶gerin auf der Grundlage der Teilnahme an der beruflichen BildungsmaÄ¶nahme von November 1996 bis November 1997 und des insoweit bezogenen ESF-Uhg kein neuer Anspruch auf Alg entstanden ist, begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Wenn die Bundesregierung (hier: unterstÄ¶tz durch Mittel des ESF) FÄ¶rderungsmaÄ¶nahmen fÄ¶r solche Arbeitslosen zur VerfÄ¶gung stellt, die â¶ wie die KlÄ¶gerin â¶ aus dem Bezug von Alg und Alhi herausgefallen waren, so kann hieraus keine Verpflichtung abgeleitet werden, aus dem Besuch einer derartigen MaÄ¶nahme einen erneuten Anspruch auf Alg herleiten zu kÄ¶nnen.

(2) Der Rechtsstreit ist jedoch dennoch nicht entscheidungsreif, da nach den Feststellungen des LSG nicht ausgeschlossen ist, daÄ¶ der KlÄ¶gerin das begehrte Alg aufgrund eines anderen rechtlichen Gesichtspunkts zusteht.

Es erscheint als zumindest mÄ¶glich, daÄ¶ die KlÄ¶gerin aufgrund ihrer Teilnahme an der beruflichen BildungsmaÄ¶nahme von November 1996 bis November 1997 die Voraussetzungen nicht (nur) fÄ¶r das ihr bewilligte ESF-Uhg, sondern fÄ¶r das Uhg nach [Ä§ 44 AFG](#) (idF des BeschÄ¶ftigungsfÄ¶rderungsgesetzes vom 26. Juli 1994, [BGBl I 1786](#)) erfÄ¶llt hatte. Im Zeitpunkt der MaÄ¶nahme waren zwar seit dem letzten Leistungsbezug Ä¶ber fÄ¶nf Jahre verstrichen, so daÄ¶ jedenfalls innerhalb der dreijÄ¶hrigen Rahmenfrist des [Ä§ 46 Abs 1 Satz 1 AFG](#) keine Anwartschaft auf Uhg ([Ä§ 44 Abs 2 AFG](#)) erfÄ¶llt werden konnte.

Die Frist von drei Jahren gilt nach [Ä§ 46 Abs 1 Satz 2 AFG](#) (Ä§ 46 idF des BeschÄ¶ftigungsfÄ¶rderungsgesetzes) jedoch nicht fÄ¶r Antragsteller, die zur Sicherung des Lebensunterhaltes zur Aufnahme einer BeschÄ¶ftigung gezwungen sind und die Ä¶berwiegend wegen der Betreuung und Erziehung eines Kindes keine ErwerbstÄ¶tigkeit ausgeÄ¶bt haben. Nach Satz 3 Nr 1 verlÄ¶ngert sich die Frist von drei Jahren um hÄ¶chstens fÄ¶nf Jahre fÄ¶r jedes Kind, soweit wegen der Betreuung und Erziehung keine ErwerbstÄ¶tigkeit ausgeÄ¶bt wurde.

Ob die Voraussetzungen des [Â§ 46 Abs 1 Satz 2](#) bzw Satz 3 Nr 1 AFG und auch alle sonstigen Voraussetzungen der FÃ¼rderbarkeit der MaÃnahme erfÃ¼llt waren, wird das LSG zu Ã¼berprÃ¼fen haben. FÃ¼r das Vorliegen in der in [Â§ 46 Abs 1 Satz 2 AFG](#) genannten ersten Voraussetzung, daÃ der Antragsteller zur Sicherung des Lebensunterhaltes zur Aufnahme einer BeschÃ¤ftigung gezwungen ist, kÃ¶nnte ein Sozialhilfebezug der KlÃ¤gerin sprechen (insoweit finden sich Hinweise in der Leistungsakte der Beklagten). DaÃ die KlÃ¤gerin ferner (als zweite Voraussetzung des [Â§ 46 Abs 1 Satz 2 AFG](#)) Ã¼berwiegend wegen der Betreuung und Erziehung eines Kindes keine ErwerbstÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt hatte, erscheint ebenfalls mÃ¶glich (ihre im Jahre 1984 geborene Tochter hatte nach den Angaben der KlÃ¤gerin in ihrem Alhi-Antrag von 1993 "noch nicht das Alter erreicht, um alleine zu Hause zu bleiben"). Wie die genannten Vorschriften auszulegen und auf den vorliegenden Fall anzuwenden sind, wird das LSG zu entscheiden haben (s auch BSG vom 18. Oktober 1991, SozR 3-4100 Â§ 46 RdNr 8).

Insgesamt kÃ¶nnte sich ergeben, daÃ bei der KlÃ¤gerin die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen des [Â§ 46 AFG](#) und auch alle sonstigen Voraussetzungen vorlagen, unter denen der Beklagten nach [Â§ 44 Abs 1 AFG](#) die GewÃ¤hrung eines Uhg als Ermessensleistung ("kann") mÃ¶glich war. Der "Kurz-Antrag" der KlÃ¤gerin "auf FÃ¼rderung der Teilnahme an einer beruflichen BildungsmaÃnahme" vom 24. Oktober 1996 erstreckte sich auch auf die GewÃ¤hrung von Uhg nach dem AFG. Wenn ihr daraufhin mit Bescheid vom 13. November 1996 lediglich ESF-Uhg bewilligt wurde, wurde damit gleichzeitig auch die GewÃ¤hrung von Uhg nach dem AFG abgelehnt.

Das LSG wird zu entscheiden haben, ob die Ablehnung dieser Ermessensleistung zu Unrecht erfolgt ist. Dies wÃ¤re jedenfalls dann der Fall, wenn aufgrund von Ermessensrichtlinien der Beklagten in Fallgestaltungen wie bei der KlÃ¤gerin Uhg nach dem AFG zu gewÃ¤hren war; dann ergibt sich ein entsprechender Anspruch aus jenen Richtlinien iVm [Art 3 Abs 1 GG](#) (vgl hierzu Senatsurteil vom 13. Dezember 1972, SozR Nr 2 zu Â§ 1 14. DVO-AVAVG). Auch darÃ¼ber hinaus erscheint ein Anspruch der KlÃ¤gerin auf Uhg nach dem AFG im Wege einer Ermessensschumpfung auf Null denkbar. Einer entsprechenden Entscheidung bedÃ¼rfte es jedoch dann nicht, wenn die Beklagte â nach KlÃ¤rung der Voraussetzungen des [Â§ 46 Abs 1 Satz 2 oder Satz 3 Nr 1 AFG](#) â erklÃ¤rt, sie hÃ¤tte der KlÃ¤gerin bei richtiger Sachbehandlung Uhg nicht (lediglich) nach dem ESF, sondern dem AFG gewÃ¤hrt.

Kann aber festgestellt werden, daÃ in diesem Sinne der Bescheid der Beklagten vom 13. November 1996 insoweit rechtswidrig war und der KlÃ¤gerin bei zutreffender Sachbehandlung Uhg nach dem AFG gewÃ¤hrt worden wÃ¤re, so wÃ¤re hierdurch die vom LSG auf der Grundlage des tatsÃ¤chlichen Bezuges von ESF-Uhg angenommene Anwartschaft auf Alg erfÃ¼llt. Der Senat lÃ¤Ãt offen, ob dies bereits daraus folgt, daÃ als "Zeiten â des Bezuges von Unterhaltsgeld nach diesem Gesetz" iS des [Â§ 107 Satz 1 Nr 5 Buchst d AFG](#) auch solche Zeiten anzusehen sind, in denen eine solche Leistung zwar zustand, aber zu Unrecht nicht gewÃ¤hrt wurde, oder ob zur BegrÃ¼ndung dieses Ergebnisses angenommen werden muÃ, der Alg-Antrag der KlÃ¤gerin vom April 1998 habe gleichzeitig einen

Antrag nach [Â§ 44 Abs 1](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch umfaßt, ihr unter Rücknahme des Bescheides vom 13. November 1996 für die Maßnahme Uhg nach dem AFG (anstelle des zu Unrecht gewährten ESF-Uhg) zu zahlen.

Das LSG wird ggf zu überprüfen haben, ob im Falle der Klägerin auch die übrigen Leistungsvoraussetzungen für die Gewährung des begehrten Alg, ua die Verfügbarkeit ([Â§ 117 Abs 1 Nr 1](#) iVm [Â§ 118 Abs 1 Nr 2](#) und [Â§ 119 Abs 1 Nr 2 SGB III](#)) vorliegen.

(3) Soweit das LSG angenommen hat, daß die Klägerin aufgrund des Bezuges von (ESF)-Uhg in der Zeit vom 25. November 1996 bis zum 21. November 1997 innerhalb der Rahmenfrist ([Â§ 124 Abs 1 SGB III](#)) iS des [Â§ 123 Satz 1 Nr 1 SGB III](#) für mindestens zwölf Monate in einer einem Versicherungspflichtverhältnis gleichgestellten Zeit gestanden hat, pflichtet der Senat diesen Überlegungen bei.

Nach den Berechnungsgrundsätzen in [Â§ 339 Satz 2 SGB III](#) entspricht bei der Anwendung ua der Vorschriften über die Erfüllung der für einen Anspruch auf Alg erforderlichen Anwartschaftszeit ein Monat 30 Kalendertagen. Für die Feststellung, ob eine Anwartschaftszeit erfüllt ist, sind somit die Kalendertage eines Versicherungspflichtverhältnisses zu ermitteln, wobei 30 Kalendertage einem Monat entsprechen. In diesem Sinne sind zwölf Monate (360 Kalendertage) kürzer als ein Jahr (so auch Sammlerlaß Alg/Alhi, Stand: Dezember 2000, DA 1.1 (3) zu [Â§ 123 SGB III](#)). Dies erscheint auch sachgerecht, da die Anwartschaftszeit nicht notwendigerweise in einem zusammenhängenden Zeitraum erfüllt wird; für einen solchen Fall sieht auch [Â§ 191](#) des Bürgerlichen Gesetzbuches eine entsprechende Berechnungsweise vor.

Hiernach stand die Klägerin in dem zusammenhängenden Zeitraum vom 25. November 1996 bis zum 21. November 1997 für insgesamt 362 Kalendertage, dh für mehr als zwölf Monate, aufgrund des Bezuges von Uhg (sofern es ihr nach dem AFG zugestanden hätte) in einer einem Versicherungspflichtverhältnis gleichgestellten Zeit.

Hieran ändert sich auch nichts dadurch, daß das Uhg nach dem AFG auch ebenso wie das Alg lediglich für die sechs Wochentage gewährt wird ([Â§ 44 Abs 8](#) iVm [Â§ 114 AFG](#)); hieraus ist nicht zu folgern, daß es danach auch iS des [Â§ 107 Satz 1 Nr 5 Buchst d AFG](#) nur an sechs Tagen/Kalenderwoche "bezogen" wurde, so daß im Falle der Klägerin die erforderliche Anwartschaftszeit von 360 Tagen deutlich unterschritten wäre. Der Senat schließt sich vielmehr insoweit der Rechtsmeinung der Beklagten an, daß ein Uhg-Bezug iS des [Â§ 107 Satz 1 Nr 5 Buchst d AFG](#) auch an den durch Leistungstage eingeschlossenen Sonntagen vorliegt (Sammlerlaß Alg/Alhi, Stand: März 1997, DA 2.4 (1) zu [Â§ 107 AFG](#)). Auch dies erscheint sachgerecht, weil [Â§ 107 Satz 1 Nr 5 AFG](#) die Gleichstellung mit Zeiten einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung entsprechend auf "Zeiten" des Bezugs bestimmender Leistungen (und nicht auf Tage des Bezugs) bezieht.

Auf dieser Grundlage hätte die Klägerin somit auch einen Anspruch auf Alg ab 9.

April 1998 von insgesamt sechs Monaten ([Â§ 127 Abs 2 SGB III](#)) erworben.

Das LSG wird auch $\frac{1}{4}$ ber die Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden haben.

Erstellt am: 29.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024